

**Bericht über die Tätigkeit der
Härtefallkommission des Saarlandes
im Jahre 2013**

Inhaltsverzeichnis

I. Vorbemerkung.....	2
II. Statistische Angaben.....	2
1. Rückblick in das Jahr 2012.....	2
2. Sitzungsdaten.....	2
3. Eingaben an die Härtefallkommission.....	2
4. Erläuterungen zur Statistik.....	4
4.1. Unerledigte Eingaben.....	4
4.2. Ablehnungen und anderweitige Erledigungen.....	4
4.3. Härtefallersuchen	5
4.4. Entscheidungen des Ministeriums für Inneres und Sport über Härtefallersuchen	5
4.5. Eingaben 2013 an die Härtefallkommission nach Herkunftsländern	5
III. Beispielfälle aus der Arbeit der Härtefallkommission ..	6
IV. Ausblick.....	7

I. Vorbemerkung

Die Arbeit der Härtefallkommission beruht auf der „*Verordnung über eine Härtefallkommission des Saarlandes nach § 23 a des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Härtefallkommissionsverordnung - HKV -)*“ vom 14. Dezember 2004.

Die Anlage (Auszug aus dem Tätigkeitsbericht 2005) beinhaltet die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Kommission.

II. Statistische Angaben

1. Rückblick in das Jahr 2012

Das Ministerium für Inneres und Sport hatte im Jahr 2012 über alle vorgelegten Fälle entschieden. Insoweit standen keine Entscheidungen des Ministeriums mehr aus.

2. Sitzungsdaten

Die Härtefallkommission des Saarlandes hat im Jahr 2013 in insgesamt drei Sitzungen über Einzelfälle beraten.

3. Eingaben an die Härtefallkommission

Im Jahr 2013 wurden 15 Eingaben (= 31 ausreisepflichtige Ausländer) an die Härtefallkommission des Saarlandes gerichtet. Über drei Eingaben (= neun ausreisepflichtige Ausländer) aus dem Vorjahr hatte die Kommission 2012 noch nicht abschließend entschieden. Diese wurden von der Härtefallkommission des Saarlandes in das Jahr 2013 übernommen. Die Entscheidungen sind zusammengefasst in nachfolgender Tabelle dargestellt.

Eingaben an die Härtefallkommission des Saarlandes
Gesamt-Statistik
 (Zeitraum: 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013)

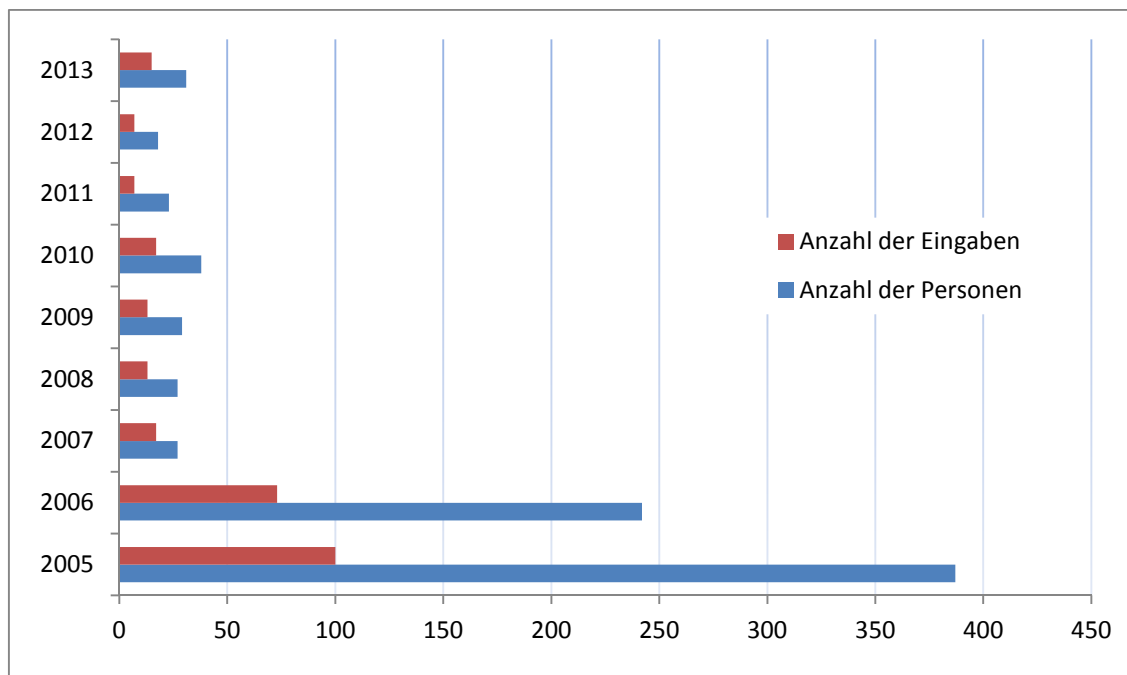
	Gesamt- zahl Eingaben	Betroffene Personen		Gesamtzahl Personen
		männlich	weiblich	
Eingaben an die Härtefallkommission 2013	15	16	15	31
übernommene Eingaben aus 2012	3	6	3	9
hiervon:				
unzulässige Eingaben:	0	0	0	0
auf andere Weise erledigt (z.B. Rücknahme der Eingabe, Erteilung Aufenthaltserlaubnis auf anderer Rechtsgrundlage, untergetaucht)	0	0	0	0
Befassung von Kommissionsmitglied abgelehnt:	1	4	2	6
unerledigte Eingaben zum Zeitpunkt 31.12.2013:	7	8	6	14
abschließend beratene Eingaben:	10	10	10	20
hiervon:				
abgelehnt:	0	0	0	0
Härtefallersuchen an das Ministerium gerichtet:	10	10	10	20
hiervon:				
Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch das Ministerium angeordnet :	9	10	9	19
Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch das Ministerium abgelehnt :	0	0	0	0
auf andere Weise erledigt (z.B. Erteilung Aufenthaltserlaubnis auf anderer Rechtsgrundlage, untergetaucht)	0	0	0	0
noch ausstehende Entscheidungen des Ministeriums:	1	0	1	1

Entwicklung der Fallzahlen im Jahr 2013

Die Neueingaben an die Härtefallkommission haben sich im Jahr 2013 im Vergleich zum Vorjahr (sieben Eingaben) mit 15 Eingaben mehr als verdoppelt.

Die Anzahl der betroffenen Personen ist von 18 Personen im Vorjahr auf 31 Personen im Jahr 2013 gestiegen.

Entwicklung der Fallzahlen seit Konstituierung der HFK 2005



4. Erläuterungen zur Statistik

4.1. Unerledigte Eingaben

Zum Jahresende (31.12.2013) waren insgesamt noch sieben aller vorliegenden Eingaben unerledigt.

4.2. Ablehnungen und anderweitige Erledigungen

In einem Fall wurde eine Befassung der Härtefallkommission von dem ersuchten Kommissionsmitglied abgelehnt, da offensichtlich kein Härtefall vorlag.

4.3. Härtefallersuchen

In allen abschließend beratenen Fällen war die Härtefallkommission der Auffassung, dass dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit der betroffenen Personen im Bundesgebiet rechtfertigen. Hierbei wurde jede einzelne Entscheidung nach einem intensiven Meinungsbildungsprozess getroffen.

Folgende Entscheidungskriterien standen hier im Vordergrund:

- gelungene soziale Integration der Antragsteller und ggf. ihrer Familien
- sehr gute und gute schulische Leistungen der Kinder, insbesondere im Hinblick auf weitere berufliche Perspektiven
- eigenständige Lebensunterhaltssicherung durch Erwerbstätigkeit bzw. einer in Aussicht gestellten Erwerbstätigkeit.

Entsprechende Härtefallersuchen wurden an das hierfür zuständige Ministerium für Inneres und Sport gerichtet.

4.4. Entscheidungen des Ministeriums für Inneres und Sport über Härtefallersuchen

Das Ministerium hat über diese zehn im Jahr 2013 von der Kommission beschlossenen Härtefallersuchen wie folgt entschieden:

In neun Fällen (insgesamt 19 betroffene Personen) wurde die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a Abs. 1 AufenthG angeordnet.

In einem Fall steht die Entscheidung des Ministeriums noch aus.

4.5. Eingaben 2013 an die Härtefallkommission nach Herkunftsländern

Herkunftsland	Anzahl der Eingaben im Jahr 2013
Albanien	1
Georgien	1
Irak	5
Iran	1

Kosovo	5
Serbien	1
Tunesien	1
insgesamt:	15

III. Beispielfälle aus der Arbeit der Härtefallkommission

In den nachfolgend aufgeführten Fallbeispielen für Härtefallersuchen wurde von der Kommission eine Empfehlung ausgesprochen und ein Härtefallersuchen an das Ministerium für Inneres und Sport gerichtet.

Fall 1:

Antrag der kosovarischen Familie J.:

Die Familie ist im Jahr 2010 nach Deutschland eingereist. Trotz und gerade wegen dieses vergleichsweise kurzen Aufenthalts in der Bundesrepublik war in diesem Fall jedoch die gute Integrationsleistung hervorzuheben, die die Antragsteller bisher schon erbracht haben. Die Eltern haben sich schon frühzeitig um die Teilnahme an einem Deutschkurs beworben, an dem sie schließlich mit sehr gutem Erfolg teilgenommen haben. Zunächst arbeiteten beide in einer Kindertagesstätte. Inzwischen gehen beide einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nach, so dass die Familie künftig auf öffentliche Mittel nicht mehr angewiesen sein wird.

Die Kinder der Familie besuchen in Deutschland die Schule. Besonders hervorzuheben ist hier der 17-jährige Sohn, der aufgrund seiner überdurchschnittlichen Leistungen in das START-Stipendienprogramm aufgenommen wurde. Es ist beabsichtigt, dass er nach dem Erwerb des Realschulabschlusses auf das Gymnasium wechselt und das Abitur ablegt.

Letztlich hat sich die Härtefallkommission aufgrund der guten Integration in der Bundesrepublik Deutschland, der vorhandenen Erwerbstätigkeit, der guten Deutschkenntnisse und der positiven Entwicklung der Kinder einstimmig für ein Ersuchen an das Ministerium ausgesprochen.

Das Ministerium hat diesen Fall in der Folge positiv entschieden.

Fall 2:

Antrag des irakischen Staatsangehörigen R.:

Der Antragsteller ist im Jahr 2001 nach Deutschland eingereist. Er hat sich von Anfang an darum bemüht, sich in Deutschland zu integrieren und insbesondere auch seinen Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit zu sichern. So arbeitet er neben einem unbefristeten Vollzeitjob in einem Restaurant zusätzlich aushilfsweise in einer Reinigungsfirma. Seit 2006 bezieht er keinerlei Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mehr.

Die Härtefallkommission betrachtet die Integration insgesamt als sehr gut gelungen, was auch zahlreiche Briefe von Freunden und Kollegen des Antragstellers unterstreichen, die seine Freundlichkeit, Höflichkeit, Ehrlichkeit und seine Zuverlässigkeit hervorheben.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Härtefallkommission einstimmig für ein Ersuchen an das Ministerium ausgesprochen.

Das Ministerium hat diesem in der Folge entsprochen.

IV. Ausblick

Die Kommission hat zum Jahresende (31.12.2013) über sieben an sie gerichtete Eingaben noch nicht abschließend entschieden. Sie werden im Tätigkeitsbericht 2014 erfasst.

Herausgeber:

Härtefallkommission des Saarlandes

Postfach 10 18 33

66018 Saarbrücken

August 2013

ANLAGE**Auszug aus dem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2005**

Mit der „*Verordnung über eine Härtefallkommission des Saarlandes nach § 23 a des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Härtefallkommissionsverordnung - HKV -)*“ vom 14. Dezember 2004 hat die saarländische Landesregierung eine Härtefallkommission eingerichtet.

Hiernach besteht die Härtefallkommission des Saarlandes aus acht Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

1. einem vom Landtag des Saarlandes bestellten Vertreter als vorsitzendem Mitglied,
2. einem Vertreter des Landkreistages des Saarlandes,
3. einem Vertreter des Saarländischen Städte- und Gemeindetages,
4. zwei Vertretern der Liga der Freien Wohlfahrtspflege Saar,
5. einem Vertreter der Evangelischen Kirchen im Saarland,
6. einem Vertreter der Katholischen Kirche im Saarland,
7. einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte des Saarlandes.

Für jedes Mitglied der Härtefallkommission wurde seitens der entsendenden Institution auch eine Stellvertretung benannt.

Die Härtefallkommission fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. In Fällen, in denen ein Ausländer voraussichtlich längerfristig Anspruch auf die Gewährung öffentlicher Mittel hat, verfügen der Vertreter des Landkreistages des Saarlandes und der Vertreter des Saarländischen Städte- und Gemeindetages allerdings über eine Sperrminorität.

An die Härtefallkommission des Saarlandes können sich vollziehbar zur Ausreise verpflichtete Ausländer aus dem Zuständigkeitsbereich saarländischer Ausländerbehörden wenden, wenn die drohende Abschiebung für diese Ausländer aufgrund des Vorliegens dringender humanitärer oder persönlicher Gründe eine besondere Härte darstellen würde.

Voraussetzung für eine an die Härtefallkommission gerichtete Eingabe ist daher, dass:

1. die Ausländerbehörde nach den allgemeinen Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel keine rechtliche Möglichkeit mehr hat, dem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen

und
2. sich der Betroffene aus bei ihm vorliegenden dringenden humanitären oder persönlichen Gründen in einer Sondersituation befindet, aufgrund derer ihn die Aufenthaltsbeendigung wesentlich härter trifft als andere Ausländer, deren Aufenthalt ebenfalls zu beenden wäre. Die geltend gemachten Gründe müssen also eine besondere Härte für den Ausländer darstellen.

Stellt die Härtefallkommission nach eingehender Prüfung eines Falles fest, dass trotz vollziehbarer Ausreisepflicht dringende humanitäre oder persönliche Gründe unter diesen Bedingungen die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen, richtet sie ein Härtefallersuchen an das saarländische Ministerium für Inneres und Sport.

Bei diesem Härtefallersuchen handelt es sich jedoch nur um eine Empfehlung wertender Art.

Die Entscheidung, ob und unter welchen Bedingungen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz tatsächlich angeordnet wird, obliegt letztendlich dem Ministerium für Inneres und Sport.